

1. Teil Einleitung

Deutschland hat sich als erstes und bis dato einziges Land in der Europäischen Union und in ganz Europa für die Normierung einer echten nachträglichen Sicherungsverwahrung „entschieden“.¹ Letztlich verdankt das Land die Möglichkeit der Anordnung einer nachträglichen Verwahrung dem Vermächtnis *verfassungswidriger* Landesgesetze. Diese wiederum sind entstanden durch den öffentlichen, medialen Ruf nach archaischen Strafen, insbesondere bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Die Diskussion führt bis hin zur Wiedereinführung der Vernichtungsstrafe.² Insbesondere im Zusammenhang mit Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern gestaltet sich eine sachliche öffentliche Auseinandersetzung schwierig.

Es ist bislang nicht abzusehen, dass weitere Länder dem deutschen Weg folgen werden. Dies sollte Anlass geben, über Notwendigkeit, Schaden und Nutzen dieser Neuerung nachzudenken. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wird in Europa offensichtlich nicht gebraucht und ist auch nicht erwünscht. Verhält sich dies in Deutschland anders? Das Bundesverfassungsgericht hat erwartungsgemäß die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung bescheinigt³. Schon wurde die erste massive Verschärfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch den Bundestag verabschiedet.⁴ Zahlreiche weitere justizpolitische Initiativen zur Ausweitung und Verschärfung der §§ 66, 66b StGB und 7, 106 JGG wollen die Bevölkerung glauben lassen, Deutschland befände sich auf dem Weg, künftig der wohl „sicherste“ Staat in Europa zu sein.

¹ Die Schweiz ist 2006 mit § 65 Abs. 2 des schweizerischen StGB nur scheinbar dem deutschen Vorbild gefolgt. So muss sich in der Schweiz kumulativ die Gefährlichkeit des Verurteilten während des Vollzugs aus neuen Tatsachen ergeben *und* die Gründe für seine Gefährlichkeit im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte. Materiell handelt es sich um eine Wiederaufnahme zu Ungunsten des Betroffenen, d.h. die ursprüngliche Anklage wird im Hinblick auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung noch einmal vollständig verhandelt, vgl. dazu Renzikowski, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses im BT am 19.3.2007, S. 7.

² Dazu Düx, ZRP 2006, S. 82.

³ BVerfG, 2 BvR 226/06 vom 23.8.2006.

⁴ Vgl. jüngst das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung, BGBl. I 2007, S. 513; dazu unten, S. 112ff.

Fakt ist aber auch: Die Entwicklung von einem Bürgerstrafrecht hin zu einem „Feindstrafrecht“⁵ scheint unaufhaltsam voranzuschreiten. Sie droht auch vor essentiellen Errungenschaften des modernen Strafrechts, seien es das gesonderte Jugendstrafrecht oder auch die Vollzugslockerungen, um nur zwei Beispiele zu nennen, nicht Halt zu machen.⁶

Die Maßregel „Nachträgliche Sicherungsverwahrung“ ist noch jung. Eine Bilanz zu ziehen fällt dementsprechend schwer. Untersuchungen kann es noch nicht geben. Auffällig ist aber der deutliche Anstieg der sich in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen von 306 im Jahr 2003 auf immerhin 375 Verwahrte Ende des Jahres 2006.⁷ Dieser ist sicherlich auch auf die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zurückzuführen und widerspricht der vom Gesetzgeber ausgegebenen These der Beschränkung des Anwendungsbeereichs auf „einige wenige Verurteilte“.⁸

Möglich scheint darüber hinaus, einen Blick auf die bisherigen Verfahren zu werfen. Stellvertretend für zahlreiche langwierige Anordnungsverfahren⁹ soll an dieser Stelle ein Beispiel stehen, welches die volle Härte, bedingt durch die verschiedenen Rechtsgrundlagen, in der „Anlaufzeit“ des § 66b StGB für die betroffenen Straftäter plastisch aufzeigt:

Der Bundesgerichtshof hatte im Jahr 2005 in seinem ersten Urteil zur nachträglichen Sicherungsverwahrung über die Revision eines Verurteilten gegen die Anordnung der Maßregel durch das Landgericht Bayreuth zu entscheiden.¹⁰ Der Mann war 1996 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Nach der Urteilsverkündung kam er in Untersuchungshaft und verbüßte schließlich die Freiheitsstrafe vollständig. Haftentlassung sollte am 3.11.2002 sein. Der Leiter der JVA entlässt den Betroffenen nicht. Als Rechtsgrundlage wird ihm für den Zeitraum vom 4. bis 8.11.2002 der Antrag seitens der JVA i.V.m. einer nicht rechtskräftigen Gerichtsentscheidung genannt. Grund: Zum Januar 2002 hatte Bayern mit Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BayStrUBG die Möglichkeit einer unbe-

⁵ Theorie zurückgehend auf Jakobs, erstmals in ZStW 1985, S. 751ff, das Feindstrafrecht optimiere Rechtsgüterschutz, das bürgerliche Strafrecht Freiheitssphären. Als kennzeichnend für ein Feindstrafrecht wird u.a. eine Vorverlagerung der Strafbarkeit von der geschehenen zu der kommenden Tat angesehen; ausführlich zu Ursprung, Entwicklung und Kritik jüngst Saliger, JZ 2006, S. 757ff.

⁶ Vgl. auch Ostendorf, NStZ 2006, S. 326.

⁷ Zahlen z.B. bei Kinzig, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses im BT am 19.3.2007, S. 7.

⁸ BT-Drucksache 15/2887, S. 10 u. S. 12.

⁹ Vgl. etwa auch BGH NJW 2006, S. 1446; BGH NJW 2006, S. 1442.

¹⁰ BGH NJW 2005, S. 2022ff.

fristeten Unterbringung in einer JVA geschaffen. Im Juli stellte der Anstaltsleiter einen entsprechenden Antrag. Diesem gab die Strafvollsteckungskammer im Oktober statt. Der Strafgefangene legte sofortige Beschwerde ein, über die bis Strafbefehl nicht entschieden wurde. Dennoch unterblieb ein richterlicher Haft- bzw. Unterbringungsbeehl.

Am 8.11.2002 verwirft das OLG Bamberg die sofortige Beschwerde. Ab diesem Zeitpunkt liegt also zunächst eine rechtskräftige richterliche Entscheidung vor. Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 10.02.2004 das BayStrUBG für verfassungswidrig erklärt hat, wird der Betroffene dennoch nicht entlassen. Als Rechtsgrundlage fungiert nunmehr die Weitergeltungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts. Im August 2004 erlässt das LG Bayreuth einen Unterbringungsbeehl auf der Grundlage des nunmehr seit 29. Juli zur Verfügung stehenden § 66b StGB. Zwar ordnet das Gericht mit Urteil vom 15.10.2004 die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Da hiergegen Revision zum BGH eingelegt wurde, bleibt jedoch der Unterbringungsbeehl die Rechtsgrundlage.

Am 11.5.2005 hebt der BGH schließlich das Urteil des LG Bayreuth wegen Verletzung sachlichen Rechts auf. Eine Entlassung erfolgt jedoch weiterhin nicht, da die Sache lediglich zurückverwiesen wurde.¹¹ Fakt ist: Bei einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten stand *drei Jahre nach Strafbefehl* für den Betroffenen immer noch nicht fest, ob er nach erneuter Hauptverhandlung entlassen wird oder – im Extremfall – bis zu seinem Tod im Vollzug bleibt.

Ungeachtet der Entscheidungen des BVerfG zeigt sich nicht zuletzt auch anhand dieses Beispiels, dass aus rechtsstaatlicher Perspektive durchaus Anlass zu Nachdenklichkeit und großer Vorsicht besteht. Eine „Unbedenklichkeitserklärung“, von welcher Seite auch immer, macht das Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung noch lange nicht unbedenklich.

¹¹ Zur Chronologie vgl. Ullenbruch, NStZ 2005, S. 565.